



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Internationales Privatrecht

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

Stand Januar 2025

Ausländische Erbfolgezeugnisse als Ausweis für Eintragungen im schweizerischen Grundbuch

Wegleitung



A. EINLEITUNG	3
B. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	5
I. ANERKENNUNG	5
1. <i>Rechtsgrundlagen</i>	5
2. <i>Anerkennungsvoraussetzungen</i>	5
a) Anerkennungsobjekt	5
b) Indirekte Zuständigkeit	6
c) Endgültigkeit	7
d) Verweigerungsgrund	8
3. <i>Wirkungen der Anerkennung</i>	8
II. ÄQUIVALENZ	9
III. BEDEUTUNG DER NACHLASSVERFAHRENSORDNUNG	10
1. <i>Österreich, Italien, Spanien</i>	10
2. <i>Common-law-Staaten</i>	10
a) Grundsatz der Nachlassverwaltung	10
b) Unsichere Geltung für schweizerische Grundstücke	12
c) Behandlung eines/einer <i>personal representative</i> mit Eigentümerstellung	13
d) Behandlung eines/einer <i>personal representative</i> ohne Eigentümerstellung	14
3. <i>Dänemark und Schweden</i>	15
IV. BEHANDLUNG DES VINDIKATIONSLEGATS	15
V. FORMELLE ANFORDERUNGEN	15
VI. VORGEHEN BEI FEHLEN EINES ANERKENNUNGSFÄHIGEN TITELS	16
C. ZERTIFIKAT NACH DEM HAAGER NACHLASSVERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN	17
D. DAS EUROPÄISCHE NACHLASSZEUGNIS	18

A. Einleitung

Nach Art. 65 Abs. 1 Bst. a der Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.432.1) wird der Ausweis über den Eigentumserwerb an Grundstücken im Falle von Erbgang erbracht «*durch die Bescheinigung, dass die erwerbenden Personen als einzige gesetzliche und eingesetzte Erben und Erbinnen anerkannt sind*». Der Verordnungsgeber hatte hier die sogenannte Erbbescheinigung nach Art. 559 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vor Augen, die den Erben und Erbinnen auf Verlangen ausgestellt wird und diesen ihre Erbenqualität bescheinigt.

Die Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 Abs. 1 ZGB ist eine öffentliche Urkunde, in welcher die verstorbene Person und ihre Erben und Erbinnen namentlich aufgelistet sind. Sie ist mit der Erklärung der ausstellenden Behörde versehen, dass die aufgeführten Personen unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage (sowie der Herabsetzungsklage) als Erben und Erbinnen anerkannt sind. Die Wirkungen der Erbbescheinigung sind beschränkt. Sie vermag die materielle Rechtslage nicht zu verändern. Vielmehr bleiben die Ungültigkeits- und die Erbschaftsklage ausdrücklich vorbehalten. Die Erbbescheinigung beruht auf einer vorläufigen Beurteilung der Erbfolge und nimmt in Kauf, dass materiell andere Personen berechtigt sind. Trotz lediglich deklaratorischer Bedeutung der Erbbescheinigung ist diese mehr als bloss eine «*attestation d'une situation de fait*».¹ Sie gibt die Rechtslage wieder, wie sie von der ausstellenden Behörde im Zeitpunkt der Ausstellung ermittelt werden kann. Die in der Bescheinigung aufgeführten Personen gelten darüber hinaus gegenüber Behörden und Dritten als legitimierte Erben und Erbinnen.² Die Bescheinigung wird auf Verlangen der eingesetzten bzw. gesetzlichen Erben und Erbinnen erteilt, wenn innerhalb eines Monats seit der Mitteilung des Testaments keiner der gesetzlichen Erben und Erbinnen oder keine aus einer früheren Verfügung bedachte Person die Berechtigung des oder der Antragstellenden bestreitet (Art. 559 ZGB; obwohl im Gesetz nicht aufgeführt, werden nach unumstrittener Praxis auch Bescheinigungen für gesetzliche Erben und Erbinnen ausgestellt). Zuständig für die Ausstellung ist kraft Bundesrechts die Eröffnungsbehörde, welche sich nach kantonalem Recht bestimmt. Dabei handelt es sich je nach Kanton um eine Verwaltungsbehörde oder eine gerichtliche Behörde.

Im internationalen Verhältnis wird eine Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 Abs. 1 ZGB nur ausgestellt, wenn schweizerische Behörden für die Nachlassabwicklung zuständig sind. An einer schweizerischen Zuständigkeit fehlt es im Grundsatz, wenn die verstorbene Person Ausländer oder Ausländerin mit letztem Wohnsitz im Ausland war (vgl. Art. 88 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht [IPRG], SR 291). Auch für den Nachlass Schweizer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz im Ausland sind die schweizerischen Nachlassbehörden grundsätzlich nur zuständig, wenn die verstorbene Person das schweizerische Recht oder die schweizerische Zuständigkeit gewählt hat (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 2 IPRG). Es besteht aber stets eine subsidiäre Zuständigkeit in der Schweiz für den Fall, dass sich die ausländischen Erbschaftsbehörden mit dem in der Schweiz gelegenen Nachlass nicht befassen (Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 IPRG).

Nach langjähriger Praxis zu Art. 65 GBV und seiner Vorgängerbestimmung Art. 18 aGBV kann der darin verlangte Nachweis auch mit einem ausländischen Erbfolgezeugnis erbracht werden. Bedingung ist, dass die Voraussetzungen der Art. 96 und Art. 25 ff. IPRG für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen erfüllt sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die ausländische Urkunde einer Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB im Wesentlichen gleichwertig ist (Äquivalenz).

¹ Diesbezüglich missverständlich BGE 104 II 75 E. II.2.

² Vgl. zum Ganzen BGE 128 III 318 E. 2.2.1 f.

Nach schweizerischem Recht erwerben die Erben und Erbinnen den Nachlass mit dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin direkt und von Gesetzes wegen (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Dem Grundsatz des unmittelbaren Erwerbs des Nachlasses *ipso iure* im Zeitpunkt des Erbgangs folgen zwar auch viele andere kontinentale Rechtsordnungen (z.B. Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Griechenland), doch handelt es sich keineswegs um eine universale Lösung. Vielmehr lassen sich daneben im Wesentlichen drei weitere Systeme unterscheiden. Nach dem einen sind die Erben und Erbinnen zwar ebenfalls Gesamtrechtsnachfolger, doch bedarf der Erbschaftserwerb zusätzlich noch eines Erwerbsaktes (Österreich, Italien, Spanien). Nach einem anderen System hat der Nachlass bis zu seiner Verteilung Rechtspersönlichkeit (Dänemark, Schweden). Diverse Rechtsordnungen des *Common-law*-Kreises sehen ebenfalls keinen direkten Nachlasserwerb durch die Erben und Erbinnen vor. Hier geht der Nachlass zunächst auf eine zwischenberechtigte Person (*personal representative*) über, welche die Aktiven und Passiven liquidiert und bloss einen allfälligen Überschuss an die Endbegünstigten auskehrt. Diese Grundsätze galten ursprünglich nur für bewegliches Vermögen, wurden aber in verschiedenen Rechtsordnungen (einschliesslich derjenigen von England/Wales) auf Immobilien erstreckt. Andere *Common-law*-Rechtsordnungen sind demgegenüber von ihnen abgerückt und sehen nun den unmittelbaren Übergang des Nachlasses auf die Erben und Erbinnen vor. (*Siehe zum Ganzen hinten B.III*).

Die vorliegende Wegleitung soll als erste Orientierungshilfe für Grundbuchämter dienen, denen eine Anmeldung zur Eintragung eines ausländischen Erbgangs im Grundbuch vorliegt. Es werden darin die Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Erbfolgezeugnisse sowie die Kriterien für die Äquivalenzprüfung in allgemeiner Form dargestellt. Dabei wird auch auf die unterschiedlichen Systeme in den ausländischen Erbrechtsordnungen eingegangen, mit besonderem Gewicht auf der Nachlassverwaltung der *Common-law*-Staaten. Weiter wird kurz auf das Vorgehen für den Fall hingewiesen, dass kein ausländisches Erbfolgezeugnis vorliegt oder dessen Anerkennung nicht möglich ist. Der Text behandelt auch Sonderfragen wie das Vindikationslegat, das Zertifikat nach dem Haager Nachlassverwaltungsübereinkommen und das Europäische Nachlasszeugnis.

Ergänzt wird die Wegleitung durch mehrere ausführliche Länderberichte, die das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne (SIR) im Rahmen eines Gutachtens³ verfasst hat. Die Länderberichte legen dar, welche Dokumente der jeweiligen Rechtsordnung als Ausweis im Sinne der von Art. 65 Abs. 1 Bst. a GBV in Betracht kommen, und werden vom SIR laufend nachgeführt. Das Gutachten des SIR enthält auch einige allgemeine Bemerkungen sowie eine synoptische Tabelle, die einen Überblick über die in Frage kommenden Ausweise gibt und wie die Länderberichte periodisch nachgeführt wird. Für gewisse Länder sind einzelne Informationen in einem Faktenblatt des Bundesamtes für Justiz (BJ) enthalten.

Die vorliegende Wegleitung sowie die ergänzenden Dokumente sind auf den Internetseiten des BJ einsehbar.

³ «Certificats d'hérédité – Avis sur la valeur probante des documents étrangers assurant la transmission *mortis causa* des biens immobiliers sis en Suisse» ; 31.05.2022

B. Allgemeine Voraussetzungen

I. Anerkennung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung von erbrechtlichen Entscheidungen und Urkunden des Auslandes ist in Art. 96 IPRG geregelt.⁴ Diese Vorschrift bestimmt die in Frage kommenden Anerkennungsobjekte (*dazu hinten B.I.2.a*) sowie die Voraussetzungen, unter denen deren Herkunftsstaat aus schweizerischer Sicht als zuständig anzusehen ist (*sog. indirekte Zuständigkeit; dazu hinten B.I.2.b*). Daneben sind die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen der Art. 25 bis 27 IPRG zu beachten, welche sinngemäss auch für Entscheidungen oder Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten (Art. 31 IPRG). Dazu zählt insbesondere das Erfordernis, dass die ausländische Entscheidung rechtskräftig oder endgültig ist (*Art. 25 Bst. b IPRG; dazu hinten B.I.2.c*). und sich mit dem schweizerischen *ordre public* vereinbaren lässt (*Art. 27 IPRG; hinten B.I.2.d*).⁵

2. Anerkennungsvoraussetzungen

a) Anerkennungsobjekt

Art. 96 Abs. 1 Ingress IPRG nennt als mögliche Objekte einer Anerkennung neben ausländischen Entscheidungen auch „Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass“. Deshalb steht ausser Frage, dass ausländische Dokumente, welche die Erben und Erbinen als am Nachlass berechtigt ausweisen, grundsätzlich taugliches Objekt einer Anerkennung sind.⁶ Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, dass das Dokument in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren ausgestellt worden ist. Weder Art. 31 noch Art. 96 IPRG stellen irgendwelche Mindestanforderungen an das ausländische Verfahren auf. Insbesondere sind auch notarielle Urkunden einer Anerkennung zugänglich. Das muss schon allein deswegen gelten, weil die Erbbescheinigung auch in einzelnen Kantonen der Schweiz durch den Notar oder die Notarin ausgestellt wird. Mindestanforderungen an das Verfahren auf Ausstellung ausländischer Erbausweise können sich allerdings aus dem Erfordernis der Äquivalenz ergeben (*dazu hinten B.II*).

Die Anerkennung eines ausländischen Erbfolgezeugnisses im Rahmen von Art. 65 GBV setzt voraus, dass dieses sich auch auf das betreffende schweizerische Grundstück bezieht. Ergibt sich aus der Urkunde selbst nichts zu dieser Frage, ist der Miteinbezug des schweizerischen Grundstücks zu vermuten, wo sich die Zuständigkeit der ausländischen Behörde für die Behandlung des Nachlasses auch auf unbewegliches Vermögen im Ausland erstreckt (so beispielsweise im Geltungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)⁷). In den übrigen Fällen (so etwa bei Urkunden aus Brasilien) ist davon auszugehen, dass das Grundstück nicht miterfasst wird, sofern die um Anerkennung ersuchende Person nicht das Gegenteil nachweist. Hier bedarf

⁴ Staatsverträge, die dem autonomen Recht vorgehen (Art. 1 Abs. 2 IPRG), sind im vorliegenden Zusammenhang keine zu beachten. Das Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ, SR 0.275.12) ist in erbrechtlichen Angelegenheiten nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 Bst. a LugÜ). Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen sind auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entweder nicht anwendbar, oder sie setzen das Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung voraus. Im vorliegenden Zusammenhang sind sie deshalb nicht zu berücksichtigen. Massgebend ist somit allein das IPRG.

⁵ Vgl. zum Ganzen Bundesgerichtsurteil 4A_600/2018 vom 1. April 2019 E. 3.1 ff.

⁶ Vgl. Bundesgerichtsurteil 4A_600/2018 vom 1. April 2019 E. 3.3.1.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Diese gilt für sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und Irlands, für Erbfälle ab dem 17. August 2015.

es dann einer Bescheinigung durch die zuständige schweizerische Behörde (vgl. [hinten B.VI](#)). Diese kann sich aber in gewissen Konstellationen auf das ausländische Erbfolgezeugnis abstützen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die verstorbene Person Ausländer oder Ausländerin war, die Bescheinigung aus ihrem letzten Wohnsitzstaat stammt und das Kollisionsrecht dieses Staates beim anwendbaren Recht keine Nachlassspaltung vorsieht, d.h. auf ausländische Grundstücke dasselbe Recht anwendet wie auf den übrigen Nachlass. (Auch hier kann wieder Brasilien als Beispiel genannt werden.) Gemäss Art. 90 Abs. 2 IPRG⁸ ist das der Bescheinigung zugrundeliegende Recht hier auch für die Schweiz massgebend. Folglich können die ausgewiesenen Erben und Erbinnen *tel quel* in die schweizerische Bescheinigung übernommen werden, sofern die ausländische Bescheinigung die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt und abgesehen von ihrem Geltungsbereich einer schweizerischen entspricht (*erwähntes Äquivalenzerfordernis, dazu hinten B.II*). Aber selbst dort, wo für die schweizerische Erbbescheinigung ein anderes Recht anzuwenden ist als das der ausländischen Urkunde zugrundeliegende, kann die schweizerische Behörde die Urkunde für gewisse Fragen anerkennen. Hier ginge es dann eher um Tatsachenfeststellungen, etwa zur Frage der familiären Verhältnisse der verstorbenen Person. Selbst wenn die Anerkennungs Voraussetzungen nicht erfüllt sind, schliesst das nicht aus, dass die Urkunde für gewisse Tatsachen als Beweismittel herangezogen wird.

Soll die ausländische Urkunde als Erbfolgezeugnis für einen Mit- oder Gesamteigentumsanteil an einem schweizerischen Grundstück dienen, stellt sich vorweg die Frage, ob der betreffende Anteil mit dem Tod der berechtigten Person tatsächlich in deren Nachlass gefallen ist oder ob er nicht vielmehr auf die anderen Teilhaber und Teilhaberinnen übergegangen ist. Da Eigentumsfragen im Zusammenhang mit Immobilien dem Recht am Lageort unterstehen (Art. 99 IPRG), ist diese Frage nach dem schweizerischen Recht zu beantworten. Im Fall des Gesamteigentums verweist dieses allerdings auf das jeweilige Grundverhältnis (siehe Art. 653 Abs. 1 ZGB), welches einem ausländischen Recht unterstehen kann. So bestimmt etwa das anwendbare Güterrecht, ob bei Gemeinschaftseigentum der Ehegatten der Anteil des einen bei seinem Ableben dem anderen anwächst.

b) Indirekte Zuständigkeit

Die Bestimmungen über die indirekte Zuständigkeit (Anerkennungszuständigkeit)⁹ legen fest, welche ausländischen Gerichte oder Behörden aus schweizerischer Sicht zum Erlass einer im Inland anerkennungsfähigen Entscheidung zuständig sind. Nach Art. 96 Abs. 1 Bst. a IPRG können ausländische Erbausweise in der Schweiz anerkannt werden, wenn sie aus einem der folgenden Staaten stammen:

- Dem Staat, in dem die verstorbene Person ihren letzten *Wohnsitz* hatte (Art. 96 Abs. 1 Bst. a Variante 1 IPRG). Was unter «Wohnsitz» zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a IPRG. Demnach hat eine Person ihren Wohnsitz «in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.»
- Dem Staat, dessen Erbausweise im letzten Wohnsitzstaat *anerkannt* werden (Art. 96 Abs. 1 Bst. a Variante 2 IPRG). Der Verweis auf die Anerkennung im jeweiligen Staat bezieht sich nur auf die indirekte Zuständigkeit, die nach dem dortigen Recht gegeben sein muss. Eine Prüfung der weiteren Anerkennungs Voraussetzungen wäre nicht praktikabel. Ebenfalls nicht vorausgesetzt ist, dass der Akt des Drittstaates im betreffenden Staat tatsächlich anerkannt worden ist. Anerkennungsobjekt

⁸ In der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung

⁹ In der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung

ist immer die Entscheidung, Massnahme oder Urkunde, nicht jedoch der ausländische Entscheid über dessen Anerkennung (*exequatur sur exequatur ne vaut pas*).

- Einem *Heimatstaat* der verstorbenen Person (Art. 96 Abs. 1 Bst. c und d IPRG). Diese Zuständigkeit setzt voraus, dass die betreffende Person eine Zuständigkeits- oder Rechtswahl zugunsten des betreffenden Staates getroffen hatte, oder dass sich der letzte Wohnsitz im Ausland befand und jener Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst.
- Dem Staat des letzten *gewöhnlichen Aufenthalts* der verstorbenen Person (Art. 96 Abs. 1 Bst. d IPRG). Diese Zuständigkeit setzt voraus, dass sich der letzte Wohnsitz ebenfalls im Ausland befand und jener Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst. Was unter «gewöhnlicher Aufenthalt» zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b IPRG.

Keine selbständige Bedeutung hat im vorliegenden Zusammenhang die indirekte Zuständigkeit des Lagestaates von Grundstücken (Art. 96 Abs. 1 Bst. b IPRG), da die betreffende Bestimmung sich auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Grundstück bezieht. Auch dem allgemeinen Katalog der indirekten Zuständigkeiten in Art. 26 IPRG, der von einem streitigen Verfahren ausgeht, dürfte vorliegend keine Bedeutung zukommen.

Wo eine Person mit Schweizer Bürgerrecht und letztem Wohnsitz im Ausland ihren gesamten oder ihren schweizerischen Nachlass der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hatte, ist die gemäss Art. 87 Abs. 2 IPRG gegebene Zuständigkeit der schweizerischen Behörden eine exklusive, was die Anerkennung ausländischer Rechtsakte ausschliesst (Art. 96 Abs. 1 IPRG).

c) Endgültigkeit

Eine weitere Voraussetzung einer prozessualen Anerkennung ist, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass die Entscheidung endgültig ist (Art. 25 Bst. b IPRG). Erforderlich ist eine gewisse Bestandeskraft. Es soll verhindert werden, dass eine für vollstreckbar erklärte ausländische Entscheidung nachträglich beseitigt werden muss, weil sie im Erststaat aufgehoben worden ist. Das Fehlen eines ordentlichen Rechtsmittels wird angenommen, wenn die Entscheidung im gewöhnlichen Prozessverlauf nicht mehr im gleichen Verfahren durch Rechtsbehelf angegriffen oder abgeändert werden kann. Endgültigkeit ist dann gegeben, wenn die Entscheidung unabänderlich geworden ist und durch eine erneute Klage nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Art. 25 Bst. b IPRG gilt wie gesagt (*vorne [B.I.1](#)*) für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäss.

Ähnlich wie die Erbbescheinigung des schweizerischen Rechts können auch die erbrechtlichen Legitimationspapiere vieler ausländischer Rechtsordnungen nicht in materielle Rechtskraft erwachsen. Erbausweise können im allgemeinen auch jederzeit abgeändert oder eingezogen werden, wenn sie sich als inhaltlich falsch erweisen. Grundsätzlich gilt, dass Erbausweise die materielle Rechtslage nicht zu verändern vermögen. Sinngemässe Anwendung von Art. 25 Bst. b IPRG heisst im vorliegenden Zusammenhang deshalb nur, aber immerhin, dass im Zeitpunkt der Eintragung kein Verfahren auf Einziehung, Widerruf oder Korrektur eines Erbausweises eingeleitet oder hängig sein darf. Das Grundbuchamt kann entsprechende Erklärungen gegebenenfalls auch von den Antragstellenden verlangen.

Soweit gegen eine ausländische Urkunde ein Rechtsmittel gegeben ist, muss allerdings deren Rechtskraft nachgewiesen werden, bevor eine Eintragung vorgenommen werden kann. Das ist beispielsweise bei der österreichischen Einantwortungsurkunde oder bei der behördlichen Bezeichnung eines *personal representative* in einem *Common-law*-Staat (dazu hinten [B.III.2](#)) der Fall.

d) Verweigerungsgrund

Eine Anerkennung eines ausländischen Erbrechtsausweises kommt nur in Betracht, wenn kein Verweigerungsgrund i.S.v. Art. 27 IPRG vorliegt. Nach Art. 27 Abs. 1 IPRG ist eine Anerkennung in der Schweiz nicht möglich, wenn sie im Ergebnis mit der schweizerischen öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar wäre (materieller *ordre public*). Diese Verweigerungsgründe sind von Amts wegen zu beachten. Die Anerkennung ist auch zu verweigern, wenn gewisse grundlegende Verfahrensrechte missachtet wurden (Art. 27 Abs. 2 IPRG; verfahrensrechtlicher *ordre public*). Das Vorliegen eines entsprechenden Grundes ist von der interessierten Partei nachzuweisen.

Auch die Anforderungen von Art. 27 IPRG gelten im vorliegenden Zusammenhang nur sinngemäss. Insbesondere gelten die verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 27 Abs. 2 IPRG, die mit Blick auf streitige Zweiparteienverfahren formuliert wurden, für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur mit Einschränkungen. Erforderlich ist nur, aber immerhin, dass alle betroffenen Personen eine Möglichkeit hatten, im Erbscheinverfahren ihre Rechte geltend zu machen. Deshalb muss die ausstellende Behörde gewisse minimale Anstrengungen zur Ermittlung der gesetzlichen Erben und Erbinnen oder zur Benachrichtigung von abwesenden Erben und Erbinnen unternommen haben.

Aus Art. 27 Abs. 2 Bst. c IPRG wird im Schrifttum der Vorrang eines schweizerischen Verfahrens vor einem ausländischen abgeleitet. Dies mit der Begründung, dass das Nachlassverfahren nach schweizerischem Recht im Zeitpunkt des Todes des Erblassers als eröffnet gelte (Art. 537 Abs. 1 ZGB) und es somit kaum vorstellbar sei, dass sich eine ausländische Behörde *früher* mit dem Fall befasst habe. Nach der hier vertretenen Auffassung ist jedoch für die Frage der zeitlichen Priorität denjenigen Lehrmeinungen zu folgen, die auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Ausstellung der Bescheinigung abstellen.¹⁰

3. Wirkungen der Anerkennung

Die Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung¹¹ wird nach der in der Schweiz vorherrschenden Lehre grundsätzlich als Wirkungserstreckung verstanden. Das bedeutet, dass sich nach dem Recht des Entscheidungsstaates bestimmt, welche Wirkungen die ausländische Entscheidung in der Schweiz entfaltet. Ebenso entscheidet das Recht des Entscheidungsstaates über die räumlichen oder sachlichen Grenzen einer Entscheidung. Das heisst auch, dass der ausländischen Entscheidung durch die Anerkennung in der Schweiz keine weitergehenden Wirkungen zukommen kann, als dies nach dem Recht des Entscheidungsstaates der Fall ist. Ihre Grenze findet die Wirkungserstreckung an Wirkungen, die der schweizerischen Rechtsordnung

¹⁰ Vgl. Erläuternden Bericht zum bundesrätlichen Vorentwurf «Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)» (abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > EJPD), S. 38.

¹¹ Erbausweisen gehen anerkennungsfähige prozessuale Wirkungen in der Regel ab. Sie erwachsen meist nicht in Rechtskraft, ebenso weisen sie oft keine sogenannten Präklusions- und Gestaltungswirkungen auf. Die anerkennbaren Wirkungen eines Erbausweises - wie Beweisfunktion oder Legitimationswirkungen - sind nicht prozessualer, sondern materiellrechtlicher Natur. Trotzdem können Erbausweise hinsichtlich materiellem und räumlichem Umfang ihrer Wirkungen mit gerichtlichen Entscheidungen gleichgesetzt werden.

gänzlich unbekannt oder mit ihr nicht vereinbar sind. Wirkungen dieser Art können dem ausländischen Titel nicht zuerkannt werden.

Im Verhältnis zu den *Common-law*-Staaten (siehe zu diesen hinten [B.III.2](#)) stellt sich die Anerkennungsfrage vornehmlich bezüglich der behördlichen Entscheidung, mit der die testamentarische Bezeichnung eines *executor* oder einer *executrix* bestätigt oder eine Person als *administrator* eingesetzt wird.¹² Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, muss sich diese auch auf den Übergang des Nachlasses auf die besagte Person durch Universalsukzession beziehen, soweit das Recht des betreffenden Staates einen solchen Eigentumsübergang vorsieht.¹³ Der Eigentumserwerb durch Universalsukzession von Todes wegen ist dem schweizerischen Recht bekannt. Dass der Rechtsübergang nicht auf die Erbengemeinschaft, sondern auf eine andere «Zwischenstation» stattfindet, weicht zwar von der Lösung des schweizerischen Rechts ab, ist aber mit Letzterem keineswegs unvereinbar. So geht denn auch die Grundbuchverordnung davon aus, dass die Eigentümerstellung einer zwischenberechtigten Person zu anerkennen ist (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 GBV).¹⁴

II. Äquivalenz

Erfüllt ein ausländischer Erbausweis die Voraussetzungen einer Anerkennung, so kommt er als Ausweis für eine Eintragung in ein schweizerisches Grundbuch nur in Frage, wenn er inhaltlich und funktionell einer Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB gleichsteht (Äquivalenz). Keineswegs erforderlich ist Gleichheit in allen Voraussetzungen und Wirkungen oder gar in der Bezeichnung. Erforderlich ist eine vergleichbare Beweiswirkung nach dem Recht des ausstellenden Staates.

Um als äquivalent zu gelten, muss ein ausländischer Erbausweis in vergleichbarer Weise wie eine schweizerische Erbbescheinigung Gewähr dafür bieten, dass keine materiell unrichtige Eintragung im Grundbuch vorgenommen wird. Nicht notwendig ist dabei eine abschliessende Klarheit über die materielle Rechtslage, die auch eine schweizerische Erbbescheinigung nicht beurkunden kann. Erforderlich ist ferner, dass das ausländische Erbfolgezeugnis die verstorbene Person sowie alle gesetzlichen und/oder eingesetzten Erben und Erbinnen nennt, soweit diese aufgrund einer wenigstens vorläufigen Beurteilung der Rechtslage festgestellt werden können. Aus dem Erfordernis der Äquivalenz ergibt sich auch, dass die ausstellende Behörde im Hinblick auf Qualifikation und Verfahrensweise einer schweizerischen Eröffnungsbehörde entspricht. Es muss sich also nicht notwendigerweise um eine gerichtliche Behörde handeln, da verbreitet auch Verwaltungsbehörden oder Urkundspersonen zuständig sind.

Nicht zu folgen ist der verbreiteten Lehrmeinung, wonach sich die «Legitimationswirkungen» eines ausländischen Erbfolgezeugnisses aus dem auf den Erbfall anwendbaren Recht (sog. Erbstatut) ergeben. Die Voraussetzungen für die Eintragung eines dinglichen Rechts im schweizerischen Grundbuch beurteilen sich nach dem schweizerischen Recht als dem Recht des Lagestaates (Art. 99 Abs. 1 IPRG). Dies gilt auch für die Frage, in welcher Form sich die betreffende Person ausweisen muss. Art. 65 Abs. 1 Bst. a GBV ist demnach auch in grenzüberschreitenden Erbfällen massgebend. Ob

¹² Zur grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit solcher Entscheidungen siehe Bundesgerichtsurteile 4A_600/2018 vom 1. April 2019 E. 3.2.2 und 5A_488/2018 vom 10. Mai 2019 E. 4.3.1 (nicht abgedruckt in BGE 145 III 205).

¹³ Die Nachlassverwaltung durch einen *executor* oder *administrator* untersteht nach den Regeln der *Common-law*-Staaten dem Recht des jeweiligen Verfahrensstaates, ungeachtet des auf den Nachlass anwendbaren Rechts.

¹⁴ Vgl. zum Ganzen MAYER, Die Stellung eines *personal representative* in der Schweiz, *successio* 2022, S. 78 f. Das erw. Bundesgerichtsurteil 5A_488/2018 vom 10. Mai 2019 lässt die Frage der Eigentümerstellung eines im Ausland eingesetzten *personal representative* offen.

ein ausländisches Erbfolgezeugnis die nach dieser Bestimmung erforderliche Beweiswirkung hat, ist demgegenüber dem Recht des Ausstellerstaates zu entnehmen.¹⁵

III. Bedeutung der Nachlassverfahrensordnung

Welche Urkunden dem Grundbuch vorzulegen sind, hängt davon ab, wie das entsprechende ausländische Nachlassverfahren ausgestaltet ist. Die meisten kontinental-europäischen Rechtsordnungen kennen wie die Schweiz den Grundsatz des unmittelbaren Erwerbs des Nachlasses durch die Erben und Erbinen im Zeitpunkt des Erbgangs (so u.a. Deutschland und Frankreich). Nachstehend werden drei weitere Systeme etwas ausführlicher dargelegt.

1. Österreich, Italien, Spanien

Nach österreichischem, italienischem und spanischem Recht sind die Erben und Erbinen zwar Gesamtrechtsnachfolger, doch erwerben sie den Nachlass nicht *ipso iure* mit dem Tode des Erblassers. Vielmehr bedarf es zusätzlich zum Erwerbsgrund (*titulus*) eines Erwerbsaktes (*modus*). Zwischen Erbfall und dem für den Erbschaftserwerb notwendigen Akt stellt das Erbschaftsvermögen ein Sondervermögen dar (*hereditas iacens*). Dieser Erwerbsakt besteht im österreichischen Recht in der ausdrücklichen Erklärung über die Annahme der Erbschaft (sog. *Erbserklärung*, § 799 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB) und der *Einantwortung* durch das Verlassenschaftsgericht. Einantwortung ist Übergabe des Nachlasses «in den rechtlichen Besitz» (§ 797 Satz 2 ABGB). Im italienischen Recht besteht der Erwerbsakt in der ausdrücklichen Annahme der Erbschaft (*accettazione dell'eredità*, Art. 459 Codice civile). Die Annahme wirkt auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs zurück (Art. 495 Satz 2 Codice civile) und kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (Art. 474 Codice civile).¹⁶

2. Common-law-Staaten

a) Grundsatz der Nachlassverwaltung

Nach dem Erbrecht des *common law* geht der bewegliche Nachlass nicht *ipso iure* mit dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin auf die Erben und Erbinen über, sondern wird zunächst von einem oder einer Zwischenberechtigten (*personal representative*) erworben. In England/Wales¹⁷ und verschiedenen anderen Rechtsordnungen des *Common-law*-Kreises ist diese Regel auf Immobilien erstreckt worden. Der oder die *personal representative* wird *executor* bzw. *executrix* genannt, wenn er oder sie von der verstorbenen Person ernannt wurde, und *administrator*, wenn bei Fehlen einer testamentarisch eingesetzten Person das Nachlassgericht einen Nachlassverwalter oder eine Nachlassverwalterin bezeichnet hat. Aufgabe des oder der *personal representative* ist die Liquidation des Nachlasses durch Einzug und Versilberung der Aktiven und Begleichung der Passiven. Erst nach Abschluss der Liquidation kehrt er oder sie den Überschuss an die Endbegünstigten (*beneficiaries*) aus.¹⁸ Bei Grundstücken geschieht dies in der Regel über einen sog. «*deed of assent*». Das ganze Verfahren

¹⁵ Vgl. zum Ganzen Erläuternden Bericht, a.a.O., S. 26.

¹⁶ Für die Rechtslage in Spanien sei auf den einschlägigen Länderbericht verwiesen.

¹⁷ Vgl. sec. 1 des *Administration of Estates Act 1925*.

¹⁸ Vgl. zum Ganzen WEISS/KALAITZIDAKIS, Berechtigung des ausländischen Willensvollstreckers am Nachlass und seine Verfügungsmacht darüber, in: Peter Breitschmid/Paul Eitel/Alexandra Jungo (Hrsg.), *Der letzte Wille, seine Vollstreckung und seine Vollstrecker*, Festschrift für Hans

wird «*administration*» genannt. Die Berechtigung des oder der *personal representative* am Nachlass entspricht weitgehend derjenigen eines oder einer Trustee.¹⁹

Diese Grundsätze gelten u.a. für England/Wales, Schottland, Irland, Nordirland, Anglo-Kanada, Indien, Malaysia, Myanmar, Hong-Kong, Südafrika, Nigeria, Kenia, Ghana, Australien und Neuseeland.²⁰ Andere *Common-law*-Rechtsordnungen sind bei der alten Regelung geblieben, wonach das Eigentum am unbeweglichen Nachlass direkt auf die Erben übergeht. Darunter befindet sich eine grössere Zahl von US-Bundesstaaten.²¹ Etliche andere Bundesstaaten sind dazu übergegangen, das formelle Eigentum am gesamten Nachlass direkt auf die Erben und Erbinnen übergehen zu lassen.²² Es darf davon ausgegangen werden, dass zu diesen Staaten auch diejenigen gehören, die integral den *Uniform Probate Code* (UPC)²³ übernommen haben.²⁴ Der Nachlass ist zwar in aller Regel weiterhin der *administration* unterworfen.²⁵ Die Rechtstellung des oder der *personal representative* in Bezug auf den Nachlass ist nun aber nicht mehr die eines formellen Eigentümers oder einer formellen Eigentümerin. Sie ist vielmehr mit der eines Willensvollstreckers oder einer Willensvollstreckerin nach dem ZGB zu vergleichen.

Unter dem UPC kann allerdings auch die *universal succession* beantragt werden. Wird einem entsprechenden Antrag stattgegeben, geht die Verfügungsbefugnis über den

Rainer Künzle, Zürich/Basel/Genf 2021, S. 399 f. sowie SCHMIDT, Grossbritannien, in: Hausmann (Hrsg.; vormals Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann), Internationales Erbrecht, Loseblattsammlung, München, Rz. 258 ff.

¹⁹ Siehe statt vieler SCHMIDT, a.a.O., Rz. 294 ff., sowie sec. 3-711 des Uniform Probate Code (siehe zu diesem weiter unten). In Südafrika (dessen teilweise vom *common law* geprägtes Erbrecht ebenfalls eine *administration* vorsieht) ist dieser Punkt umstritten. Doch geht auch dort die herrschende Lehre von einer Trustee-Stellung des oder der *personal representative* (in Südafrika stets «*executor*» oder «*executrix*» genannt) aus (DANNENBRING, Südafrika, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 153). Die Berechtigung des oder der englischen *personal representative* am Nachlass ist noch etwas umfassender als die eines eigentlichen Trustees (vgl. dazu ODESKY, Grossbritannien: England und Wales, in: Süss (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 4. Aufl., Bonn 2020, Rz. 134, sowie SCHMIDT, in: Dutta/Weber (Hrsg.), Internationales Erbrecht, München 2016, Art. 23 EuErbVO N 74).

²⁰ Zu Kanada: FLEISCHHAUER, Kanada, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 59 und 71; HEWEL, Kanada/Provinz Britisch Kolumbien, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 48. Zu Südafrika: DANNENBRING, a.a.O., Rz. 19. Zu Schottland: HENRICH, a.a.O., Rz. 285; ODESKY, Grossbritannien: Schottland, in: Erbrecht in Europa, a.a.O., Rz. 36 ff. Zu Irland: sec. 10 und 12 (3) des *Succession Act 1965*. Zu Nordirland: sec. 1 des *Administration of Estates Act (Northern Ireland) 1955*. Zu Indien: KAINTH, Indien, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 13. Zu Malaysia: sec. 39 des *Probate and Administration Act 1959*. Zu Myanmar: sec. 211 des *Succession Act* von 1925. Zu Hong-Kong: sec. 10 f. der *Probate and Administration Ordinance*. Zu Nigeria: sec. 3 des *Administration of Estates Law of Lagos State*; sec. 1 des *Administration of Estates Act of Akwa Ibom State*. Zu Kenia: sec. 79 und 83 des *Law of Succession Act 1981*. Zu Ghana: KLEIN, Ghana, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 28. Zu Australien: HAUSMANN, Australien, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 61 ff. und 213. Zu Neuseeland: HAUSMANN, Neuseeland, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 18; sec. 24 des *Administration Act 1969*.

Es darf davon ausgegangen werden, dass Entsprechendes auch für die Mitgliedgebiete der *Organisation of Eastern Caribbean States* gilt (vgl. die *Eastern Caribbean Supreme Court (Non-Contentious Probate and Administration of Estates) Rules* von 2017, die sich ohne irgendwelche Einschränkungen auch auf Grundstücke beziehen). Es sind dies die Staaten Antigua und Barbuda, the Commonwealth of Dominica, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und the Grenadines sowie die britischen Überseegebiete Anguilla, British Virgin Islands und Montserrat. Vgl. auch sec. 2 und 4 des *Probate and Administration of Estates Act 2011* der Bahamas, sec. 22 des *Administration of Estates Act 1974* von Bermuda, sec. 25 ff. des *Succession Law (2006 Revision)* der Cayman Islands, sec. 3 des *Succession Act* von Barbados und sec. 4 des *Administration of Estates Act* von Belize. Vgl. zudem sec. 4 des *Administration of Estates Act* von Gibraltar.

²¹ So zumindest FIRSCHING/HEUSLER, Vereinigte Staaten von Amerika, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 68, 85, 257 und 286. Beispiele hierfür sind die Staaten Illinois und New York, die aber auch für Immobilien eine *administration* vorsehen (vgl. LUNDMARK, Vereinigte Staaten von Amerika (US)/Nr. 16 Illinois, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 4 und 11, bzw. FIRSCHING/HEUSLER, Vereinigte Staaten von Amerika (US)/Nr. 30 New York, in: Hausmann, a.a.O., Kap. III). Ein Gegenbeispiel ist Delaware (LUNDMARK, Vereinigte Staaten von Amerika (US)/Nr. 7 Delaware, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 3). Die alte Regelung gilt auch noch in Jersey (siehe Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 des *Probate Law 1998*) und Guernsey (siehe die einschlägige Länderseite der «*Jurisdiction Reports*» auf <https://www.step.org> sowie sec. 4 ff. des *Law Reform (Inheritance and Miscellaneous Provisions) Law 2006*).

²² Vgl. FIRSCHING/HEUSLER, Vereinigte Staaten von Amerika, a.a.O., Rz. 85 und 257. Gewichtige Beispiele sind hier Kalifornien (vgl. sec. 7000 f. des *California Probate Code*) und Texas (LUNDMARK, Vereinigte Staaten von Amerika (US)/Nr. 42 Texas, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 4). Entsprechendes gilt auch für den *Common-law*-Staat Zypern (sec. 3 des *Wills and Succession Law*).

²³ Siehe dazu Kap. 1.2 des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten.

²⁴ Siehe sec. 3-101 UPC sowie die Anmerkungen («*Comment*») zu 3-711 UPC.

Gemäss der für den UPC verantwortlichen *Uniform Law Commission* zählen zu den besagten Staaten aktuell Alaska, Arizona, Colorado, Hawaii, Idaho, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, New Jersey, New Mexico, North Dakota, Pennsylvania, South Carolina, South Dakota und Utah. In Florida, das den UPC nur teilweise übernommen hat, gilt in Bezug auf Grundstücke dasselbe (vgl. FRANK, Vereinigte Staaten von Amerika (US)/Nr. 8 Florida, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 90 m. Hinw.).

²⁵ So zumindest FIRSCHING/HEUSLER, a.a.O., Rz. 257. Selbst der nicht dem *Common-law*-Rechtskreis zugehörige Gliedstaat Louisiana sieht eine *administration* vor (FRANK, Vereinigte Staaten von Amerika (US)/Nr. 16 Louisiana, in: Hausmann, a.a.O., Rz. 63). Zu Zypern: SÜSS, Zypern (Republik Zypern), in: Erbrecht in Europa, a.a.O., Rz. 20.

Nachlass direkt auf die Erben und Erbinnen über. Ein oder eine *personal representative* wird nicht eingesetzt.²⁶

Unter «Erben und Erbinnen» sind im vorliegenden Zusammenhang die Erben und Erbinnen im Sinne des *common law* zu verstehen. Dazu zählen auch Personen, die nach Art. 483 f. ZGB als Vermächtnisnehmer oder Vermächtnisnehmerinnen gelten. Ist einer Person in einem dem Recht eines *Common-law*-Staates unterstehenden Nachlass ein Grundstück vermacht worden und unterliegt dieses nicht der *administration*, ist die betreffende Verfügung für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchs wie ein Vindikationslegat zu behandeln (*dazu hinten B.IV*). Die bedachte Person ist im Grundbuch nicht als Mitglied der Erbengemeinschaft aufzuführen, soweit sie nicht gleichzeitig Erbe oder Erbin im schweizerischen Sinne ist.

b) Unsichere Geltung für schweizerische Grundstücke

Nicht in jeder *Common-law*-Rechtsordnung bezieht sich die *administration* auch auf im Ausland belegene Grundstücke. Nach dem Recht von England und Wales ist dies der Fall, soweit der Lageortsstaat dies zulässt.²⁷ Ähnliches gilt unter dem Recht der anglokanadischen Provinzen, Malaysias, Südafrikas, Kenias, Ghanas Australiens und Neuseelands.²⁸ Auch das Recht von Schottland und Irland geht von einer grenzüberschreitenden Zuständigkeit aus.²⁹ Bei den US-Bundesstaaten ist es demgegenüber schwieriger, eine allgemeine Aussage darüber zu machen, ob ein oder eine *personal representative* auch für ausländische Grundstücke zuständig ist.³⁰ Bei Sri Lanka ist eine solche Zuständigkeit nicht gegeben.³¹ Eher zu verneinen ist die Frage auch für Hong Kong und Myanmar.³²

Selbst wenn die Zuständigkeit eines oder einer *personal representative* für ausländische Grundstücke gegeben ist, bedeutet dies nicht zwingend, dass sich damit eine allfällige Eigentümerstellung der betreffenden Person am Nachlass ebenfalls auf jene Grundstücke erstreckt. Im englischen oder australischen Recht, beispielsweise, ist die Eigentümerstellung des oder der *personal representative* nur für Grundstücke gegeben, die in England oder Wales bzw. im betroffenen australischen Bundesstaat liegen.³³

²⁶ Siehe dazu Kap. 1.3 des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten.

Die *universal successors* erhalten ein sog. «*written statement*», welches grundsätzlich als Erbfolgezeugnis im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a GBV anerkannt werden kann, sofern es das betroffene schweizerische Grundstück miterfasst (vgl. Kap. 4 des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten).

²⁷ Siehe dazu den Länderbericht zum Vereinigten Königreich sowie COLLINS OF MAPESBURY/HARRIS, Dicey, Morris and Collins on the Conflict of Laws, 16. Aufl., Rz. 27-025 f.; SCHMIDT, a.a.O., Rz. 42; WALDNER/KOPP, England, in: Frank/Wacher (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2. Aufl., Heidelberg 2015, S. 179 ff., Rz. 289 ff.; KUHN, Der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz, Zürich 1998, S. 294 f., und WÜSTEMANN/BADER/NOSEDA, The Swiss-English Succession, in: successio 3/2015, S. 247 ff., N 37, 50 und 71).

²⁸ Zu Kanada: FLEISCHHAUER, a.a.O., Rz. 17, und HEWEL, a.a.O., Rz. 13. Zu Malaysia: HALIM/ARSHAD, Choice of Law and Recognition of Foreign Orders in the Administration of Estates in Malaysia, in: Australian Journal of Basic and Applied Sciences, 6(11): 17-21, 2012. Zu Südafrika: DANNENBRING, a.a.O., Rz. 19. Zu Kenia: Länderbericht Kenia. Zu Ghana: KLEIN, a.a.O., Rz. 33 ff. Zu Australien: HAUSMANN, Australien, a.a.O., Rz. 63 und 67. Zu Neuseeland: HAUSMANN, Neuseeland, a.a.O., 68 (mit Verweisung auf sec. 5 des *Administration Act 1969*), 70 und 73. Die kanadischen Behörden gehen vielfach davon aus, dass sich der ausländische Lagestaat des Grundstücks als ausschliesslich zuständig betrachtet, so dass in gewissen Fällen der oder die kanadische *personal representative* ein in der Schweiz gelegenes Grundstück gar nicht beanspruchen wird. Ähnliches gilt für Kenia und wohl auch für andere der oben aufgezählten Rechtsordnungen.

²⁹ Zu Irland: sec. 29 des *Succession Act 1965*.

³⁰ Vgl. Kap. 2.b und 2.c des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten; FIRSCHING/HEUSLER, a.a.O., Rz. 56b f. und 245, sowie WÜSTEMANN/BADER, The Swiss-American Succession, Publikation von Bär & Karrer, Zürich 2018, S. 20 und 22.

³¹ Dem Bundesamt für Justiz liegt eine entsprechende schriftliche Auskunft einer lokalen Vertrauensanwältin an die schweizerische Botschaft in Colombo vom 13. Januar 2020 vor.

³² Gemäss der Website der *Hong Kong Judiciary* beschränkt sich die Zuständigkeit der lokalen *Probate*-Behörden auf in Hong Kong gelegenes Vermögen, was aus sec. 24A der *Probate and Administration Ordinance* abgeleitet wird. Zu Myanmar: sec. 273 Abs. 1 und sec. 318 des *Succession Act* von 1925/1989.

³³ Zu England/Wales: COLLINS OF MAPESBURY/HARRIS, a.a.O., Rz. 27-022. Zu Australien: HAUSMANN, Australien, a.a.O., Rz. 62 und 213. Entsprechendes gilt für Neuseeland; so zumindest HAUSMANN, Neuseeland, a.a.O., Rz. 69 und 208. Gegenbeispiele sind Indien und Ontario (KAINTH, a.a.O., Rz. 15, bzw. sec. 2 des *Estates Administration Act*).

Wird ein Schweizer Grundstück von einer in einem *Common-law*-Staat durchgeführten *administration* mangels Zuständigkeit nicht erfasst oder im Verfahren unberücksichtigt gelassen, ist das so zu werten, dass sich der betreffende Staat im Sinne von Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 IPRG mit dem Grundstück nicht befasst, was unter Umständen eine schweizerische Zuständigkeit begründet (vgl. [hinten B.VI](#)).³⁴ Wie aus den jeweiligen Länderberichten zu ersehen ist, sehen die *Common-law*-Rechtsordnungen kein Dokument vor, das einer schweizerischen Erbbescheinigung entsprechen würde. Für die Feststellung der Erbberechtigung an einem ausländischen Grundstück sind ihre Behörden in der Regel gar nicht zuständig. Für erbrechtliche Fragen in Zusammenhang mit Grundstücken, die über den Bereich der *administration* hinausgehen, knüpfen die besagten Rechtsordnungen an den Lageort an.³⁵

c) Behandlung eines/einer *personal representative* mit Eigentümerstellung

Da das Eigentum am Nachlass nicht auf die Erben und Erbinen, sondern auf den oder die *personal representative* übergeht,³⁶ tritt an die Stelle einer Bescheinigung nach Art. 65 Abs. 1 Bst. a GBV die Urkunde, welche die Einsetzung des *executor* oder der *executrix* bzw. des oder der *administrator* bescheinigt (*grant of probate* oder *letters testamentary*; *letters of administration*).³⁷ Zusätzlich zur betreffenden Urkunde muss allerdings ein Beleg dafür verlangt werden, dass ein oder eine *personal representative* nach dem Recht des Herkunftsstaates der Urkunde Eigentümer oder Eigentümerin des Nachlasses wird und sich diese Stellung auch auf schweizerische Grundstücke erstreckt, soweit sich Entsprechendes nicht bereits aus der Urkunde selbst oder aus der vorliegenden Wegleitung ergibt.³⁸

Für die Übertragung des Grundstücks von dem oder der *personal representative* auf die Endbegünstigten ist dann Art. 64 GBV heranzuziehen. Ein allfälliger *deed of assent* kann hier als Rechtsgrundausweis dienen, in Analogie zum Teilungsvertrag des

³⁴ Wer sich in einer solchen Situation eine Erbbescheinigung in der Schweiz ausstellen lassen möchte, muss die Nichterfassung des Grundstücks von der ausländischen *administration* belegen (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_612/2016 vom 1. März 2017, E. 3.3).

³⁵ In den *Common-law*-Staaten gilt die sog. «*Mozambique* [oder *Mozambique*] *Rule*», welche die Zuständigkeit für Eigentumsfragen in Zusammenhang mit ausländischen Grundstücken ausschliesst. COLLINS OF MAPESBURY/HARRIS (a.a.O., 28R-001 f.) sehen zwar für *succession to property* eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor. Diese gilt aber nur für den Fall, dass vor dem betreffenden Gericht eine *administration* hängig ist (vgl. auch WÜSTEMANN/BADER/NOSEDA, a.a.O., S. 252). Siehe auch Art. VI des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. November 1850 (SR 0.142.113.361), sowie das in Kap. 2.b des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten angesprochene Urteil aus Florida. In Kalifornien gibt es für Grundstücke unter einer bestimmten Wertgrenze eine *Order Determining Succession to Real Property* (siehe Kap. 3 des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten). Diese bezieht sich jedoch nur auf kalifornische Grundstücke.

³⁶ Der *personal representative* erwirbt das Eigentum zwar nur im Sinne eines Trustees. Ein Trustee ist aber für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchs als Eigentümer zu behandeln (vgl. Art. 149d IPRG). Dass ein *personal representative* aus Schweizer Sicht als Eigentümer zu betrachten ist, sofern man auf seine Rechtsstellung das englische Recht anwendet, ist im Schrifttum praktisch unumstritten. Auch das Bundesgericht geht von einer entsprechenden Annahme aus (BGE 145 III 205 E. 4.4.3). Abweichend Kap. III.2 der Einleitung des Gutachtens des SIR, wonach das Eigentum am Nachlass bis zu dessen Aufteilung posthum bei der verstorbenen Person verbleibt und der oder die *personal representative* lediglich als deren Vertreter oder Vertreterin zu betrachten ist. Dieser Auffassung kann allerdings schon aufgrund von Art. 67 Abs. 1 GBV nicht gefolgt werden, der davon ausgeht, dass gewisse *personal representatives* («Zwischenberechtigte» genannt) als Eigentümer oder Eigentümerin einzutragen sind.

³⁷ Die Einsetzungsurkunde muss nicht zwingend von einem Gericht stammen (vgl. die Unterscheidung zwischen *formal* und *informal procedure* in Kap. 1.2.1 des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten).

Die vorliegenden Ausführungen gelten lediglich für die Einsetzung eines oder einer *personal representative* im Rahmen eines ausländischen Erbschaftsverfahrens. Siehe zur Einsetzung im Rahmen eines schweizerischen Erbschaftsverfahrens die bundesrätliche Botschaft zur Revision des 6. Kapitels des IPRG (BBI 2020 3309 ff.), S. 3335 f.

³⁸ Es darf davon ausgegangen werden, dass dort, wo sich die Zuständigkeit des oder der *personal representative* nicht auf ausländische Grundstücke erstreckt, eine Eigentümerstellung an diesen von vornherein ausgeschlossen ist.

schweizerischen Rechts (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. b).³⁹ Wird die Verteilung des Nachlasses in einem gerichtlichen Akt festgelegt, so bildet dieser die Grundlage für die Eintragung des Endempfängers oder der Endempfängerin des Grundstücks ins Grundbuch.⁴⁰

Wird ein oder eine *personal representative* als Eigentümer oder Eigentümerin eingetragen, muss seiner oder ihrer Trustee-Stellung Rechnung getragen werden, welche u.a. zur Folge hat, dass der Nachlass nicht dem Zugriff seiner oder ihrer persönlichen Gläubiger unterliegt. Das dem schweizerischen Ordre public zuzurechnende Publizitätsprinzip gebietet vorliegend die analoge Anwendbarkeit von Art. 149d Abs. 3 IPRG, wonach ein im Grundbuch nicht angemerktcs Trustverhältnis gutgläubigen Drittpersonen gegenüber unwirksam ist. Konsequenterweise muss dann auch die Regel des Art. 149d Abs. 1 IPRG gelten, wonach das bestehende Trustverhältnis im Grundbuch angemerkt werden kann.⁴¹ In der Anmerkung kann auch auf eine sich aus der Ernennungsurkunde des oder der *personal representative* ergebende Verfügungsbeschränkung⁴² hingewiesen werden.

Kümmert sich ein oder eine *personal representative* mit Eigentümerstellung nicht um das schweizerische Grundstück und wird die *administration* abgeschlossen, geht das Grundstück auf die Erben und Erbinnen über. Im Übrigen sei auf die Ausführungen im letzten Absatz von Kap. b hiavor verwiesen.

d) Behandlung eines/einer *personal representative* ohne Eigentümerstellung

Hat der oder die *personal representative* keine Eigentümerstellung, kann die *administration* gestützt auf Art. 962a Ziff. 2 ZGB im Grundbuch angemerkt werden.⁴³ Sie bewirkt wie die Willensvollstreckung oder die amtliche Liquidation nach dem ZGB eine Verfügungsbeschränkung zulasten der Erben und Erbinnen. Eine ausländische *administration* ist jedoch nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ausserhalb des Verfahrensstaates gelegene Grundstücke erstreckt. Letzteres ist von dem oder der *personal representative* zu belegen, sofern sich Entsprechendes nicht bereits aus seiner oder ihrer Einsetzungsurkunde oder aus der vorliegenden Wegleitung ergibt.

Solange im Grundbuch ein oder eine *personal representative* als Vertreter oder Vertreterin angemerkt ist, kann die Erbengemeinschaft abstrakt, ohne Auflistung der einzelnen Mitglieder, eingetragen werden. Erfolgt bis zum Abschluss der *administration* keine Zuteilung oder Veräusserung des Grundstücks, gilt das im letzten Absatz von Kap. b hiavor Ausgeführte.

³⁹ Aus Art. 67 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GBV könnte geschlossen werden, dass es hier einen öffentlich beurkundeten Vertrag braucht. Von der Sache her erscheint es aber nicht gerechtfertigt, einen *deed of assent* anders zu behandeln als einen ausländischen Erbteilungsvertrag oder als die Ausrichtung eines Vermächtnisses.

Möglicherweise geht nach gewissen Rechtsordnungen das Eigentum bereits mit der Unterzeichnung des *deed* über. Dies ist aber vorliegend ohne Belang, da für die Frage des Eigentumsübergangs das schweizerische Recht zuständig ist (Art. 99 IPRG), wonach die Eintragung ins Grundbuch konstitutiv ist (Art. 656 ZGB).

⁴⁰ Vgl. die Ausführungen zum *order for final distribution* in Kap. 1.2.1 des Länderberichts zu den Vereinigten Staaten. Auch in den USA ist ein gerichtlicher Akt nicht in jedem Fall notwendig. Vgl. dazu sec. 3-1003 UPC.

⁴¹ Beispielsweise mit folgendem Text: «Der Eigentümer ist *executor* (Willensvollstrecker) des Nachlasses des bisherigen Eigentümers nach dem Recht des Staates X».

⁴² Siehe etwa sec. 3-504 UPC.

⁴³ Entsprechendes gilt für eine *liquidation* nach dem Recht von Québec. Siehe dazu den einschlägigen Länderbericht. Gemäss der in Kap. III.2 der Einleitung zum Gutachten des SIR geäusserten – vorliegend nicht geteilten (vgl. Fn. 36) – Auffassung ist Art. 962a Ziff. 2 ZGB auf sämtliche *personal representatives* anzuwenden. Den betreffenden Ausführungen zufolge ist der *personal representative* in jedem Fall nur als posthumer Vertreter der verstorbenen Person und nicht als Eigentümer zu betrachten. Auch die Erbengemeinschaft ist nach dieser Auffassung nicht als Eigentümerin einzutragen.

3. Dänemark und Schweden

In Dänemark und Schweden hat der Nachlass Rechtspersönlichkeit.⁴⁴ Im Grundbuch ist daher anstelle der Erben und Erbinen die betreffende juristische Person, einzutragen. Dementsprechend bedarf es keiner Erbescheinigung für die Grundbucheintragung. Zu bescheinigen ist lediglich die Vertretungsbefugnis der für den Nachlass handelnden Person. Ist ein Nachlassverwalter eingesetzt worden, ist die Anmeldung durch diesen vorzunehmen, unter Vorweisung des einschlägigen Nachlassverwalterzeugnisses.

IV. Behandlung des Vindikationslegats

Nach dem schweizerischen Recht begründet ein Vermächtnis lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Nach gewissen anderen Rechtsordnungen⁴⁵ kann demgegenüber mit einem Vermächtnis unmittelbar das Eigentum an der vermachten Sache übertragen werden. Man spricht hier von einem «Vindikationslegat».

Untersteht ein Nachlass einem ausländischen Erbrecht und sieht dieses ein Vindikationslegat vor, so war dieses nach der bisherigen Praxis des Bundesamtes für Justiz für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchs zu anerkennen; dies entgegen der herrschenden Auffassung im schweizerischen Schrifttum.⁴⁶ Zwischenzeitlich ist aber in einer neueren Publikation⁴⁷ mit überzeugender Argumentation dargelegt worden, dass bezüglich der Frage des Eigentumsübergangs das Recht am Lageort (*lex rei sitae*) das auf den Nachlass anwendbare Recht (Erbstatut) verdrängt. Daher wird neu vorgeschlagen, sich aus einem ausländischen Erbrecht ergebende Vindikationslegate für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchs wie ein Vermächtnis nach ZGB zu behandeln. Es würde daher auch für sie die Regelung gemäss Art. 656 Abs. 1 ZGB und Art. 64 Abs. 1 Bst. c GBV gelten.

V. Formelle Anforderungen

Der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ist der Vollständigkeit halber ein **Todesschein** beizulegen.

Gemäss Art. 63 GBV müssen die vorgelegten ausländischen Dokumente mit einer **Beglaubigung** (Legalisation) versehen sein. Staatsverträge bleiben ausdrücklich vorbehalten. Demnach bedürfen gerichtliche Urkunden im Verhältnis zu Deutschland und Österreich, sowie zur slowakischen und zur tschechischen Republik keiner Beglaubigung.⁴⁸ Für andere Dokumente sowie für Dokumente aus anderen Staaten ist die Beglaubigung mittels der sog. *Apostille* zu erbringen, wenn der betreffende Staat Vertragsstaat des Haager Abkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung⁴⁹ ist. Besteht kein bi- oder multilateraler Staatsvertrag,

⁴⁴ Siehe die Ausführungen zu diesen Staaten in den jeweiligen Länderberichten.

⁴⁵ Als Beispiele werden etwa genannt Dänemark, Frankreich, Italien, Monaco, Polen und Schweden.

⁴⁶ Im gleichen Sinne hingegen der Europäische Gerichtshof. Siehe dazu das Urteil vom 12. Oktober 2017 in der Rechtssache C-218/16 *Kubicka*. (<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-218/16>).⁴⁷ MERK, Grundbuchliche Aspekte der internationalen erb- und güterrechtlichen Auseinandersetzung, in: Jusletter 6. Mai 2024.

⁴⁷ MERK, Grundbuchliche Aspekte der internationalen erb- und güterrechtlichen Auseinandersetzung, in: Jusletter 6. Mai 2024.

⁴⁸ Vgl. SR 0.172.031.36, SR 0.172.031.361; SR 0.172.036.90, SR 0.172.037.43, die zwei letzten mit Verweis auf SR 0.274.187.411.

⁴⁹ vgl. SR 0.172.030.4. Der aktuellste Stand der Vertragsstaaten kann im Internet bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht konsultiert werden: www.hcch.net.

hat die Überbeglaubigung durch die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland zu erfolgen.

Im Weiteren kann das zuständige Grundbuchamt eine **Übersetzung** der ausländischen Dokumente fordern.

Die Dokumente können in **beglaubigter Kopie** eingereicht werden.

VI. Vorgehen bei Fehlen eines anerkennungsfähigen Titels

Fehlt es an einer Entscheidung oder einer Urkunde, die anerkannt werden könnte, und ist im Ausland kein entsprechendes Verfahren hängig, so kann die interessierte Person die Ausstellung einer Erbescheinigung in der Schweiz beantragen, soweit nach den Art. 86 ff. IPRG die Voraussetzungen für eine schweizerische Zuständigkeit erfüllt sind (*dazu vorne [A](#)*). Entsprechendes gilt, wenn zwar ein anerkennungsfähiger Erbausweis vorliegt, dieser jedoch das Äquivalenzerfordernis nicht erfüllt. Entgegen der in der Vorauflage dieser Wegleitung vertretenen Meinung kann auch in einem solchen Fall der Gerichtsstand nach Art. 87 Abs. 1 oder Art. 88 Abs. 1 IPRG angerufen werden, da sich der ausländische Staat aus schweizerischer Optik nur unvollständig mit dem Nachlass befasst hat. Ansonsten bestünde nach Art. 3 IPRG eine Zuständigkeit am Ort, «mit dem der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang aufweist.» Das dürfte in aller Regel der Lageort des Grundstücks sein.

Die zuständigen Behörden ermitteln das anwendbare Recht nach den Grundsätzen von Art. 90 f. IPRG.

C. Zertifikat nach dem Haager Nachlassverwaltungsübereinkommen

Nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen⁵⁰ schaffen die Vertragsstaaten ein internationales Zertifikat, welches die zur Verwaltung des Nachlasses berechtigten Personen und deren Befugnisse ausweist. Das Übereinkommen ist bisher nur für Portugal, die Tschechische sowie die Slowakische Republik in Kraft getreten⁵¹. Zwar sind nur die Vertragsstaaten zur Anerkennung der Zertifikate verpflichtet, doch ist die Schweiz frei, solche nach ihrem autonomen Recht (d.h. nach Art. 96 IPRG) ebenfalls anzuerkennen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausgestellt wird das Zertifikat im Staat, in dem die verstorbene Person sich gewöhnlich aufgehalten hat (Art. 2 und 32). Soweit der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Wohnsitz nach Art. 20 IPRG zusammenfällt, ist die indirekte Zuständigkeit damit gegeben. Wer gutgläubig ist, kann an den Zeugnisinhaber oder die Zeugnisinhaberin wirksam leisten und von ihm wirksam erwerben (Art. 22 und 23). Auch die Anerkennung von Aufhebung, Aussetzung und Änderung des Zeugnisses, der Widerruf der Anerkennung ex nunc oder ex tunc und der Schutz des guten Glaubens in diesen Fällen sind geregelt.

Das Übereinkommen bezieht sich gemäss Art. 1 Abs. 1 nur auf bewegliches Nachlassvermögen. Allerdings besteht nach Art. 30 die Möglichkeit, den Zeugnisinhaber oder die Zeugnisinhaberin mit Zuständigkeit auch für ausländisches unbewegliches Vermögen auszustatten. Die ausstellende Behörde hat dies in diesem Fall im Zertifikat ausdrücklich auszuweisen (Art. 30 Abs. 1). Andere Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, diese Ausdehnung ganz oder teilweise anzuerkennen⁵².

- Eine Anerkennung des **internationalen Zertifikates** für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchverfahrens kommt somit nur in Betracht, wenn sich nach dessen Wortlaut die Befugnisse seines Inhabers oder seiner Inhaberin auch auf schweizerische Grundstücke beziehen.

⁵⁰ Text in Englisch und Französisch unter www.hcch.net (Konvention Nr. 21), wo auch der aktuellste Stand der Vertragsstaaten konsultiert werden kann.

⁵¹ Für alle drei Staaten am 1. Juli 1993.

⁵² Die aktuellen Vertragsstaaten (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) haben folgende Erklärungen i.S.v. Art. 30 abgegeben:

Tschechische Republik/Slowakei: «En adoptant cette Convention nous déclarons que la République Socialiste Tchèque ne reconnaîtra ni entièrement ni en partie les pouvoirs relatifs aux biens immobiliers se trouvant sur son territoire, délivrés en conformité avec l'article 30 de la Convention.»

Portugal: «D'après les paragraphes 2 et 3 de l'article 30, le Portugal déclare reconnaître les pouvoirs contenus dans les certificats émis en pays étrangers concernant des immeubles situés au Portugal, dans une mesure identique aux pouvoirs détenus par les Portugais sur les immeubles, sauf en cas de non-existence de réciprocité quant aux Portugais, dans les termes de l'article 14 du Code civil.»

D. Das Europäische Nachlasszeugnis

Mit der EuErbVO⁵³ (Art. 62 - 73) wurde für alle aktuellen EU-Mitgliedstaaten bis auf Dänemark und Irland ein einheitliches Erbfolgezeugnis, das «Europäische Nachlasszeugnis» (ENZ), eingeführt. Wird ein solches in einem Mitgliedstaat der Verordnung ausgestellt, ist es in allen anderen Mitgliedstaaten gültig. Die Verwendung des ENZ ist indes nicht obligatorisch. Den Erben und Erbinen bleibt es unbenommen, die Ausstellung einer der im nationalen Recht vorgesehenen Urkunden zu verlangen, deren Gültigkeit die EuErbVO unberührt lässt.

Das ENZ soll den am Nachlass berechtigten oder mit seiner Verwaltung betrauten Personen dazu dienen, ihre Rechtsstellung nachzuweisen. Es kann somit auch die Funktion einer schweizerischen Erbescheinigung erfüllen. Auch die Beweiswirkungen sind vergleichbar. Art. 69 Abs. 2 EuErbVO bestimmt dazu Folgendes: *«Es wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Es wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat und dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.»* Wie bei der schweizerischen Erbescheinigung bleiben abweichende Gerichtsentscheidungen vorbehalten.⁵⁴ Gemäss Art. 69 Abs. 3 und 4 EuErbVO dürfen Dritte grundsätzlich auf die Richtigkeit der in der Urkunde enthaltenen Angaben vertrauen. Gemäss Art. 69 Abs. 5 EuErbVO stellt das ENZ überdies *«ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar»*.

Das ENZ kann demnach für die Zwecke von Art. 65 GBV einer schweizerischen Erbescheinigung gleichgestellt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Art. 67 Abs. 1 EuErbVO die Verwendung eines von der Europäischen Kommission vorgegeben Formulars vorschreibt.⁵⁵ Gemäss Art. 70 Abs. 1 EuErbVO bewahrt *«die Ausstellungsbehörde [...] die Urschrift des Zeugnisses auf und stellt dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.»* Diese Abschriften sind nur sechs Monate gültig und mit einem Ablaufdatum versehen. Danach kann eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist oder eine neue Abschrift verlangt werden (Art. 70 Abs. 3 EuErbVO). Die Ausstellungsbehörde kann das Zeugnis berichtigen, widerrufen oder seine Wirkungen aussetzen (Art. 71 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 73 Abs. 1 EuErbVO). Sie unterrichtet in einem solchen Fall unverzüglich alle Empfänger und Empfängerinnen einer Abschrift (Art. 71 Abs. 3 bzw. 73 Abs. 2 EuErbVO). Gegen eine entsprechende Verfügung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden (Art. 72 Abs. 1 EuErbVO).

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Diese gilt für sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und Irlands, für Erbfälle ab dem 17. August 2015.

⁵⁴ WAUTELET, in: Bonomi/Wautelet (Hrsg.), Le droit européen des successions, Commentaire du Règlement (UE) n° 650/2012 du juillet 2012, 2. Aufl., Brüssel 2016, N 36 zu Art. 69.

⁵⁵ Vgl. BRUYLANT, in: Bonomi/Wautelet, a.a.O., N 2 zu Art. 67.